



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 01.12.2022

Druckausgabe

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	138
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022	139
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022	140
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)	141
Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe Bekanntmachung	150
Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zwischen der Stadt Auerbach i.d.OPf., vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Joachim Neuß und dem Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Springer	151
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	154
Personalnachrichten	156

Kreistagssitzung

Am Montag, 12.12.2022, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Fusionierung der beiden Rettungsdienstbereiche und der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Amberg und Nordoberpfalz zum 01.01.2023; Zustimmung zur Gründung und Mitgliedschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach im neuen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz-Nord“ (Beschlussvorlage wird nachgereicht)
2. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz-Nord“; Bestellung der weiteren Verbandsräte (Beschlussvorlage wird nachgereicht)
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern; Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche
4. Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach
5. Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Benutzungssatzung
6. Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Gebührensatzung
7. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO; § 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)
8. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
9. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2019 des Landkreises Amberg-Sulzbach durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); Prüfungsergebnisse und deren Erledigungsstand – Teil 1
10. Jobcenter AM-AS; Information über die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen, Integration; Vortrag von Herrn Manfred Tröppl, Geschäftsführer
11. Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung; Antrag des JU-Kreisverbands Amberg-Sulzbach zur Einführung einer Bürgerapp für Bürgerdienste und einer Heimatapp für Bürger; Sachstandsmitteilung
12. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/28.11.2022

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Verbandssatzung, des Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **607.700,00 €**
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **143.600,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.300.000,00 €**
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Edelsfeld, den 26.10.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 19.10.2022 – Az. 43-941.01.10 – keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, 26.10.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.410,-- EUR
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.440,-- EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 04.11.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25.10.2022 – Az: 43-941.01.10 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Schulstraße 8) öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ebermannsdorf, den 04.11.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für folgende Gebiete:
Auf dem Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf die Ortsteile: Diebis, Ipfheim, Schafhof (mit KSA, ohne Industrie- und Gewerbegebiet Schafhof), und Gleicheröd.
Auf dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf die Ortsteile: Hofstetten, Thannlohe und Götzenöd.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) *Zur Wasserversorgung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.*

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	<i>sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden</i>
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschwelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	ist die Gesamtheit der Anlageteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein *bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares* Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) *Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.* Der Zweckverband kann *ferner* das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung *und zum Händewaschen* verwendet werden, *soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.* Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbraucherzweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage, keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. *Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeisungseinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend der allgemeinen Regeln der Technik erforderlich.*

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) *Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.*
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert *oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt* werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
(bisheriger Absatz 3 gestrichen)
- (3) Anlageteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plomben Verschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlagen des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angabe über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
 Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführlichen Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, *zu angemessener Tageszeit* den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitungen vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchungsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrungsvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die dies gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbands. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbands; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebes elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs.4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit und ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr.1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstückanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfungsstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße *bis zu 2500 Euro* belegt werden, wer *vorsätzlich*
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbands mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) *Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.*

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Sitzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

Ebermannsdorf, den 02.11.2022
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis Gruppe
 gez.
 Erich Meidinger
 Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe

Bekanntmachung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe vom 05.08.2021 festgesetzten Grundgebühren und Verbrauchsgebühren werden zum 01.01.2023 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst. Der Kalkulationszeitraum wurde zum 01.01.2021 auf 4 Jahre festgelegt. Da sich aufgrund der Strompreissteigerungen und allgemeinen Kostensteigerungen während der Kalkulationsperiode erhebliche Abweichungen zu der Vorkalkulation ergeben, soll unter Umständen die Kalkulationsperiode beendet und neu kalkuliert werden. Hier ist zu beachten, dass dann auch evtl. Unter- oder Überdeckungen aus der Vorperiode in der verkürzten Periode zum Ausgleich zu bringen sind.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grundgebühren und/oder der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grundgebühren und/oder der Verbrauchsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebühren führen. Hauptgründe für eine mögliche Gebührenerhöhung sind steigende Betriebskosten u.a. eine massive Kostensteigerung bei den Energiekosten/Stromkosten.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden. Sollte ein „Strompreisdeckel“ oder eine „Strompreisbremse“ für energieintensive Unternehmen, wozu der Zweckverband zählen könnte, eingeführt werden, ergeben sich geänderte Voraussetzungen für eine Gebührenanpassung. Des Weiteren könnte sich die vorgesehene Pumpenerneuerung und der mögliche Bau einer PV-Anlage beim Wasserwerk positiv auswirken. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2023 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2023 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze auf Grundlage einer neu zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS zur WAS) zu rechnen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe
 Edelsfeld, 14.11.2022
 gez. Peter Gradl, Verbandsvorsitzender

Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts
gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)
 zwischen
der Stadt Auerbach i.d.OPf.
 vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Joachim Neuß
 und
dem Markt Neuhaus a.d.Pegnitz
 vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Springer

Präambel

Aufgrund Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 Abs. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). **Der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz möchte die Aufgaben seines Standesamtes dem Standesamt Auerbach i.d.OPf. übertragen (in Form der „großen“ Übertragung).** Dem dient diese Vereinbarung.

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 07.09.2022 und des Marktgemeinderates des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz vom 20.09.2022 überträgt der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.01.2023 auf die Stadt Auerbach i.d.OPf. („große“ Übertragung). Die Stadt Auerbach i.d.OPf. als Rechtsträgerin des Standesamtes Auerbach i.d.OPf. erfüllt ab dem 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamts für den Markt Neuhaus a.d.Pegnitz. Der Standesamtsbezirk Auerbach i.d.OPf. erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz. Der Sitz des Standesamtes ist in Auerbach i.d.OPf.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der vom Markt Neuhaus a.d.Pegnitz zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Die Eheschließungen finden in der Regel am Sitz des Standesamtes Auerbach i.d.OPf. statt. Sofern für den Markt Neuhaus a.d.Pegnitz Eheschließungsstandesbeamte bestellt sind, führen diese sämtliche Eheschließungen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Gebiet des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz in den gewidmeten Räumen des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz durch. Bei Verhinderung sämtlicher Standesbeamter des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz werden diese bei einer bereits im Markt Neuhaus a.d.Pegnitz terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten des Standesamtes Auerbach i.d.OPf. vertreten, sofern diese nicht an einem Sonntag, Feiertag oder zu ungewöhnlicher Zeit stattfindet. In diesen Vertretungsfällen finden die Eheschließungen im Rathaus des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz statt. Der Zugang zu dem in Neuhaus a.d.Pegnitz gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen. Die Örtlichkeiten sind durch den Markt Neuhaus a.d.Pegnitz entsprechend vorzubereiten. Bei Terminüberschneidung geht die Eheschließung in Auerbach i.d.OPf. vor.

(3) Der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz trägt bei Trauungen in seinem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Auerbach i.d.OPf. abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt nach Auerbach i.d.OPf. zurückgebracht werden.

§ 2 Kostenbeteiligung, Gebühreneinnahmen

(1) Die Kostenbeteiligung des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz wird wie folgt geregelt:

a) Die Kostenbeteiligung des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz an den Kosten des Standesamts Auerbach i.d.OPf. beträgt **jährlich 4,25 Euro je Einwohner des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz**. Damit sind alle Verwaltungs-, Personal- und EDV-Kosten abgedeckt. Die Stadt Auerbach i.d.OPf. als Rechtsträger des Standesamts erhebt die Kostenbeteiligung vom Markt Neuhaus a.d.Pegnitz.

b) Die Kostenbeteiligung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst nach dem TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Erhöhung folgenden Jahres.

Werden keine prozentualen Tarifierhöhungen vereinbart, sondern andere Regelungen getroffen (z.B. Einmalzahlungen, Sockelbeträge), so sind diese mit dem Prozentsatz anzusetzen, der von den Tarifvertragsparteien dafür als prozentuale Tarifierhöhung errechnet bzw. angegeben wird.

c) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz/Einziger Wohnsitz) nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02. des Folgejahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2024. Der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz erhält jährlich zum 31.01. eine entsprechende Rechnung der Stadt Auerbach i.d.OPf.

e) Für den Fall, dass sich die Anzahl der Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz verringert und dies Auswirkungen auf den Personaleinsatz des Standesamtes Auerbach i.d.OPf. hat, wird die Kostenbeteiligung des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz entsprechend erhöht.

f) Falls

- die EDV-Kosten (u.a. für das Fachverfahren) erhöht werden,
- neue gesetzliche Regelungen zu einer Personal-, Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, oder
- eine erhebliche Strukturänderung im Markt Neuhaus a.d.Pegnitz den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöht (z.B. Errichtung eines Altenheimes o.ä.),

ist die Stadt Auerbach i.d.OPf. außerordentlich berechtigt, die Höhe der Kostenbeteiligung des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz neu festzusetzen. Hierzu kommt beispielsweise eine Investitionskostenumlage (nach Einwohnerzahlen) in Betracht.

g) Die anfallenden Kosten für die Datenintegration/-migration aus dem bisherigen Fachverfahren trägt der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz (Datenübernahme durch Standesamt Auerbach i.d.OPf.) bzw. sind ggf. der Stadt Auerbach i.d.OPf. zu erstatten.

(2) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt Auerbach i.d.OPf. zugewiesener bzw. übernommener Aufgaben aus dem Gebiet des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz stehen der Stadt Auerbach i.d.OPf. zu. Eine Kostenerstattung z.B. bei Übernahme von Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt nicht. Der Trauraum in Neuhaus a.d.Pegnitz sowie gegebenenfalls alle zukünftig gewidmeten Trauräume sind der Stadt Auerbach i.d.OPf. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz und des Stadtrates der Stadt Auerbach i.d.OPf. aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGPStG).

(3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

(4) Die Stadt Auerbach i.d.OPf. und der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz vereinbaren, dass bei einer Erweiterung der gewidmeten Trauräume (z. B. in historischen Stätten wie der Burg Veldenstein) die Modalitäten dieser Vereinbarung neu verhandelt werden können, um dadurch möglicherweise steigende Eheschließungsfälle abdecken zu können. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, stellt dies einen dringenden Grund des öffentlichen Wohls (Art. 2 Abs. 4 S. 2 AGPStG) dar, sodass eine einseitige Kündigung durch die Stadt Auerbach i.d.OPf. erfolgen kann.

§ 4 Übergabe der standesamtlichen Unterlagen und des Archivguts

(1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und Personenstandsbücher des Standesamtes Neuhaus a.d.Pegnitz und alle dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen und Unterlagen, der durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z.B. Kirchenaustritte), werden so rechtzeitig an das Standesamt Auerbach i.d.OPf. übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

(2) Aufgrund der Datenübertragung ist es erforderlich, dass das Standesamt Neuhaus a.d. Pegnitz alle anhängigen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung abschließt. Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, sind Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, unmittelbar nach dem Wechseltermin zu übergeben.

(3) Das Archivgut verbleibt beim Markt Neuhaus a.d.Pegnitz. Personenstandseinträge des Standesamtes Neuhaus a.d.Pegnitz, die künftig Archivgut werden, werden dem Markt Neuhaus a.d.Pegnitz zurückgegeben, sobald der letzte Eintrag in dem gebundenen Buch Archivgut ist.

(4) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz an das Standesamt Auerbach i.d.OPf. wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und des Landratsamtes Nürnberger Land als unteren Aufsichtsbehörden (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegen noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

(5) Die unteren Aufsichtsbehörden sind über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung umgehend zu unterrichten. Im Falle des § 3 Abs. 4 und des § 5 Absätze 3 oder 4 dieser Vereinbarung können sie zudem von einer der Vertragsparteien um Stellungnahme gebeten werden. Dies gilt auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung.

Auerbach i.d.OPf., den 02.11.2022

Neuhaus a.d.Pegnitz, den 02.11.2022

- gez. -

- gez. -

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Joachim Neuß, Erster Bürgermeister

Markt Neuhaus a.d.Pegnitz
Josef Springer, Erster Bürgermeister

Diese Vereinbarung wurde bzw. wird in der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 16.11.2022 bis 23.12.2022 und im Markt Neuhaus a.d.Pegnitz vom 14.11.2022 bis 21.12.2022 amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat der Vereinbarung mit Schreiben vom 12.10.2022 und das Landratsamt Nürnberger Land am 22.09.2022 zugestimmt.
Sie wird hiermit durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach amtlich bekannt gemacht.

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE22-85	02.12.2022 – 12.12.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung, Gebenbach, Hirschau, Schnaittenbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/17.11.2022

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE23-02	02.01.2023 – 31.01.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ursensollen, Etzelwang, Hirschau, Ensdorf, Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/24.11.2022

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE 22-83	16.01.2023 - 14.02.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: alle Gemeinden
2.	US-Army Manöver-Nr.: AE 23-01	17.02.2023 – 18.03.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: alle Gemeinden

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/28.11.2022

Personalnachrichten

Nachruf

Am 23.10.2022 verstarb

Herr Erich Kaiser

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1966 bis 1991 beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Kaiser für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Der Landkreis Amberg-Sulzbach nimmt Abschied von

Franz Birkl **ehem. stellv. Landrat und Kreisrat**

Franz Birkl gehörte von 1990 bis 2020 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an und war von 2008 bis 2018 erster stellvertretender Landrat. Von 2005 bis 2014 war er zudem im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach tätig.

Sein früher Tod hat uns alle zutiefst erschüttert und mit großer Trauer erfüllt.

Mit Franz Birkl verlieren wir einen kompetenten, nahbaren und engagierten Kommunalpolitiker, den wir auch als lebensfrohen, humorvollen und besonders herzlichen Menschen wertgeschätzt haben.

Unser tiefes Mitgefühl gilt vor allem seiner Frau, seinen Kindern und seiner Familie. Der Landkreis Amberg-Sulzbach wird Franz Birkl ein ehrendes Andenken bewahren. Landrat, Kreistag, Kommunalunternehmen Krankenhäuser und Landkreisverwaltung gedenken seiner in Dankbarkeit und Wertschätzung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat